

GR_GERICHTE SK2 2021 19 vom 11. Juni 2021

GR Gerichte, 2021-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2021_19

FR: GR_GERICHTE SK2 2021 19 du 11 juin 2021

IT: GR_GERICHTE SK2 2021 19 del 11 giugno 2021

Regeste

unentgeltliche Rechtspflege | URP für Strafverfahren der Privatklägerschaft (136 StPO)

Erwägungen

E. 1

Zur Behandlung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege für beim Kantonsgericht von Graubünden hängige Rechtsmittelverfahren ist der Kammer- vorsitzende zuständig (Art. 9 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; BR 173.000] in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 der Kantonsgerichtsverordnung [KGV; BR 173.100]).

E. 2

Gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Es handelt sich um eine verfassungsmässige Minimalgarantie (BGE 131 I 350 E. 4.1). Art. 136 StPO konkretisiert den in Art. 29 Abs. 3 BV verankerten verfassungsmässigen Anspruch auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für die Privatklägerschaft im Strafverfahren (BGer 1B_338/2020 v. 17.8.2020 E. 2.1 m.w.H.). Art. 136 Abs. 1 StPO sieht vor, dass der Privatklägerschaft die unentgeltliche Rechtspflege zur Durchsetzung ihrer Zivilansprüche zu gewähren ist, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und – kumulativ – die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (lit. b).

E. 3

Die Gesuchstellerin beantragt mit ihrer Beschwerdeschrift vom 22. März 2021 (Datum Poststempel) unentgeltliche Rechtspflege (act. A.1a). Dem Gesuch legt sie eine Bestätigung der Gemeinde C._____ über den Bezug von Sozialhilfeleistungen bei (act. B.1). Damit steht fest, dass die Gesuchstellerin nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Voraussetzung von Art. 136 Abs. 1 lit. a StPO erfüllt ist. 4.1. Gemäss konstanter bundesgerichtlicher Praxis hat der Gesetzgeber die unentgeltliche Rechtspflege bewusst auf Fälle beschränkt, in denen die Privatklägerschaft Zivilansprüche geltend macht (vgl. statt vieler BGer 6B_458/2015 v. 16.12.2015 E. 4.3.3). Es obliegt der Gesuchstellerin, in ihrem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege die Nichtaussichtslosigkeit ihrer Zivilklage darzulegen (vgl. BGer 6B_1039/2017 v. 13.3.2018 E. 2.3 m.w.H.). 4.2. Die Gesuchstellerin macht im Strafverfahren u.a. eine Genugtuung von CHF 500.00 geltend (act. B.5 [SK2 21 18]). In ihrem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege macht sie keine Ausführungen zu der Nichtaussichtslosigkeit der Zivilforderung. Im Gegenteil: Sie hält fest, dass die Vorinstanz sich auf den Standpunkt stellen werde, Art. 136 Abs. 1 StPO sei nicht anwendbar, da es sich um einen Fall handle, in welchem eine Person in ihrem Amt eine allenfalls strafbare

Handlung vorgenommen habe. Daher sei eine Zivilklage nicht möglich, zumal das kantonale Recht eine Haftung aus öffentlichem Recht vorsehe (act. A.1a Ziff. C.3). Die Gesuchstellerin geht also selbst davon aus, dass sie keinen Zivilanspruch gegenüber der Beschuldigten geltend machen kann. Damit ist die Voraussetzung von Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO nicht erfüllt.

E. 5

Der Privatklägerschaft kann ausnahmsweise die unentgeltliche Rechtspflege unabhängig von Zivilansprüchen direkt gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV gewährt werden (dazu BGer 1B_355/2012 v. 12.10.2012 E. 1.2.2 und E. 5). Die Gesuchstellerin stellt sich auf den Standpunkt, dass ihr Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege unmittelbar aus Art. 29 Abs. 3 BV fliesst (act. A.1a Ziff. C.3.1 ff.). Die genannte bundesgerichtliche Rechtsprechung betrifft jedoch Fälle, in denen der oder die Geschädigte mutmasslich Opfer staatlicher Gewalt im Sinne des Folterverbots geworden ist (Art. 10 Abs. 3 BV, Art. 3 und 13 EMRK, Art. 7 UNO-Pakt II [SR 0.103.2] sowie Art. 13 der Anti-Folter-Konvention [SR 0.105]). Diese Bestimmungen sehen vor, dass jede von staatlicher Gewalt betroffene Person einen Anspruch auf eine wirksame und vertiefte amtliche Untersuchung der Umstände hat, die zu den ihr zugefügten Verletzungen geführt haben. Die unentgeltliche Rechtspflege ist dann zu gewähren, wenn die Verweigerung derselben dazu führen würde, dass die betroffene Person ihres Rechts auf Untersuchung verlustig ginge,

4 / 5 zum Beispiel, weil sie sich aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen ohne Rechtsbeistand nicht genügend zur Wehr setzen kann (dazu BGer 1C_378/2012 v. 7.2.2013 E. 2.2; BGE 121 I 314 E. 3b). Ein solcher Fall liegt nicht vor, weshalb die Gesuchstellerin auch aus Art. 29 Abs. 3 BV keinen unmittelbaren Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ableiten kann.

E. 6

Zuletzt ist Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, dass das Rechtsmittel nicht aussichtslos ist (vgl. BGer 1B_95/2016 v. 28.4.2016 E. 3.3). Die Gesuchstellerin führt dazu aus, dass sich die Voraussetzung der Nichtaussichtslosigkeit auf das Durchführen des Strafverfahrens und die anschliessende Verurteilung der Beschuldigten beziehe (act. A.1a Ziff. C.3.5). Die fehlende Aussichtslosigkeit als Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege müsste sich vorliegend jedoch auf das anhängig gemachte Beschwerdeverfahren (SK2 21 18) beziehen. Wie dem Entscheid in Sachen SK2 21 18 zu entnehmen ist, wird die Beschwerde abgewiesen – wobei die Unbegründetheit offensichtlich ist, weshalb der Entscheid in einzelrichterlicher Kompetenz ergeht. Die Beschwerde erweist sich demnach als aussichtslos. Auch diese Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist nicht erfüllt.

E. 7

Damit ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom

E. 10

März 2021 betreffend Abweisung der unentgeltlichen Rechtspflege (SK2 21 18) abzuweisen. 8. Für das vorliegende Verfahren betreffend das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege werden keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.